



16.04.2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Dritte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Bochum vom 8. April 2013
Seiten 3 - 4
2. Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Bochum vom 14. November 2011 in der Fassung der Änderungsordnungen vom 14. Mai 2012 (Amtl. Bek. Nr. 700), vom 1. Oktober 2012 (Amtl. Bek. Nr. 718) und vom 8. April 2013
Seiten 5 - 15

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Studiengangprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
der Hochschule Bochum**

vom 8. April 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz (HG)] in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV.NW. S. 672), hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 14. November 2011 (Amtl. Bek. Nr. 678), in der Fassung der letzten Änderungsordnung vom 1. Oktober 2012 (Amtl. Bek. Nr. 718) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 3 (Katalog der Vertiefungsmodule) wird ersetzt durch eine aktuelle Version.

2. § 10 erhält einen neuen Absatz 5 mit folgendem Inhalt:

„(5) Die Bachelorarbeit muss in drei Exemplaren sowie einem elektronischen Exemplar (PDF-Format) fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden. § 21 der BRPO gilt entsprechend.“

3. Die folgenden Absätze verschieben sich jeweils um eine Ziffer.

4. § 11 Absatz 2 ändert sich wie folgt:

„Die Gesamtnote wird gemäß § 9 Abs. 4 der BRPO gebildet. Die mit den Leistungspunkten gewichteten Noten werden folgendermaßen ermittelt:

- | | |
|--|----------|
| 1. die einzelnen Module des ersten und zweiten Studienjahres | 1-fach |
| 2. die einzelnen Module des dritten Studienjahres | 2-fach |
| 3. Bachelorarbeit und Kolloquium | 2,5-fach |

Werden aus einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehrere Alternativen bestanden, so gilt für die Gesamtnote das bessere Ergebnis.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben sind.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 08.04.2013

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Studiengangsprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Bochum

vom 14. November 2011

In der Fassung der Änderungsordnungen vom 14. Mai 2012 (Amtl. Bek. Nr. 700), vom 1. Oktober 2012 (Amtl. Bek. Nr. 718) und vom 8. April 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Module
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praxisphase
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulprüfungen
- Anlage 3: Katalog der Vertiefungsmodule
- Anlage 4: Katalog der Ergänzungsmodule

§ 1 Geltungsbereich

Für den 7-semesterigen Bachelorstudiengang des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Bochum gilt die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2010 (Amtl. Bek. Nr. 636), zuletzt geändert am 14. April 2011 (Amtl. Bek. Nr. 666), in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorschreibt.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Praxisphase, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester. Das Studium beginnt sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester.
- (2) Der Studiengang ist modularisiert und besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Der Gesamtstudienumfang beträgt 210 Leistungspunkte.
- (3) Pflichtmodule sind Basismodule, die die erforderlichen Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre), des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsinformatik, der Mathematik und Statistik sowie der Methoden-, Sprach- und Sozialkompetenz vermitteln.
- (4) Wahlpflichtmodule ermöglichen in den ersten zwei Studienjahren eine Differenzierung hinsichtlich der Kommunikationskompetenz und dienen im dritten Studienjahr insbesondere der betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbildung.
- (5) Einzelheiten der Gliederung des Studiums sowie der Aufteilung in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule regeln der Studienverlaufsplan und das Modulhandbuch.

§ 4

Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis eines sechswöchigen Praktikums im kaufmännischen Bereich gefordert. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer kaufmännischen Fachoberschule erworben hat. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. In Abweichung von § 4 Abs. 2 der BRPO ist das Praktikum vollständig vor Studienbeginn abzuleisten.

§ 5

Module

- (1) Die Anzahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang (Anlage 1).
- (2) Die Modulprüfungen der Studienjahre sind im Anhang (Anlage 2) ausgewiesen.
- (3) Pflichtmodule sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen und sind für alle Studierenden obligatorisch.
- (4) Wahlpflichtmodule sind in den ersten zwei Studienjahren die Module Schlüsselkompetenzen „projektbezogenes Engagement“ oder die Module Schlüsselkompetenzen „Wirtschaftsenglisch“.
- (5) Wahlpflichtmodule des dritten Studienjahres umfassen neun Vertiefungsmodule und ein Ergänzungsmodul. Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes.
- (6) Vertiefungsmodule dienen primär der beruflichen Spezialisierung und sind aus dem im Anhang ausgewiesenen Katalog auszuwählen (Anlage 3). Dabei sind mindestens drei dem Katalog B zu entnehmen. Diese müssen die ausgewählten Fächer des Katalogs A als Teil 2 fortsetzen.
- (7) Ergänzungsmodule dienen der volkswirtschaftlichen Arrondierung und sind dem im Anhang ausgewiesenen Katalog zu entnehmen (vgl. Anlage 4).
- (8) Die Modulbeschreibungen, die Modulhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6

Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung und die BRPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss I des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 7 Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in einem vom Fachbereichsrat festzusetzenden Prüfungszeitraum statt. Sie können auch vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Prüfungen können auch unbenotet sein. Die Prüfungsleistung ist dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt wurde. Unbenotete Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden und gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (3) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die oder den Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme verbindlich.
- (4) Das Studium der Module des dritten und vierten Studienjahres kann der oder die Studierende nur aufnehmen, wenn sie oder er alle Prüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen und bis auf maximal zwei Modulprüfungen alle Prüfungen des zweiten Studienjahres bestanden hat.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (von höchstens insgesamt 240 Minuten) und/oder einer mündlichen Prüfung (bei Einzelprüfungen von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer).
- (2) Die Prüfungen können auch als folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:
 - a) Hausarbeit/Referat mit mündlicher Prüfung,
 - b) Praxisphasenbericht (vgl. § 9 Abs. 4 der PO i.V.m. § 7 der Ordnung zur Praxisphase).
- (3) Die Hausarbeit oder das Referat wird mit einer mündlichen Prüfung verbunden, die der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung dient. Die mündliche Prüfung kann auch durch eine andere Prüfungsleistung (z.B. Präsentation und inhaltliche Diskussion) ersetzt werden.
- (4) Der Bericht über die Praxisphase kann mit einem Teilnahmenachweis (Teilnahmechein) und einer mündlichen Prüfung verbunden werden.
- (5) Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

§ 9 Praxisphase

- (1) Zur Sicherung des Praxisbezugs ist eine Praxisphase im 7. Semester obligatorischer Pflichtbestandteil.
- (2) Die Praxisphase ist im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen. Sie ist in Unternehmen, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen u.ä. im In- oder Ausland abzuleisten. Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer die Leistungspunkte der Module des ersten und zweiten Studienjahres vollständig erbracht hat.
- (3) Auf Antrag kann die Praxisphase ganz oder teilweise durch gleichwertige Praxisprojekte der Hochschule oder anderer wissenschaftlicher Institutionen ersetzt werden. Gleiches gilt auch für im Ausland erbrachte ähnliche Leistungen, sofern der inhaltliche Bezug zum Studium und zu den Studienzielen gegeben ist und die Praxisprojekte mit den entsprechenden Inhalten der Vertiefungsmodule korrespondieren.
- (4) Näheres regelt die Ordnung zur Praxisphase.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 450 Stunden (15 Leistungspunkte).
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer
 1. die Leistungspunkte der Module des ersten und zweiten Studienjahres vollständig und
 2. mindestens 30 Leistungspunkte des dritten Studienjahres erbracht hat.
- (3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt. Sie beträgt in der Regel 10 Wochen und kann in begründeten vom Prüfungsausschuss genehmigten Fällen bis zu 20 Wochen umfassen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewährt werden.
- (4) Bei Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.
- (5) Die Bachelorarbeit muss in drei Exemplaren sowie einem elektronischen Exemplar (PDF-Format) fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden. § 21 der BRPO gilt entsprechend.
- (6) Das Kolloquium soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle übrigen Leistungspunkte erbracht hat. Die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(7) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung im Sinne des § 14 BRPO und des § 8 dieser Studiengangsprüfungsordnung. Es wird gemäß § 22 Abs. 4 BRPO von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.

§ 11 Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden, wenn insgesamt alle Module entsprechend des Studienverlaufsplans mit insgesamt 180 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium bestanden und die Praxisphase im Umfang von 15 Leistungspunkten entsprechend den Regelungen der Ordnung zur Praxisphase erfolgreich absolviert wurde.

(2) Die Gesamtnote wird gemäß § 9 Abs. 4 der BRPO gebildet. Die mit den Leistungspunkten gewichteten Noten werden folgendermaßen ermittelt:

- | | |
|--|----------|
| 1. die einzelnen Module des ersten und zweiten Studienjahres | 1-fach |
| 2. die einzelnen Module des dritten Studienjahres | 2-fach |
| 3. Bachelorarbeit und Kolloquium | 2,5-fach |

Werden aus einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehrere Alternativen bestanden, so gilt für die Gesamtnote das bessere Ergebnis.

(3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den 6-semesterigen Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 15. März 2005, zuletzt geändert am 30. Juni 2011 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 668), außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2011/2012 im 1. Fachsemester im 7-semesterigen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Bochum eingeschrieben sind.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium im 6-semesterigen Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 15. März 2005 weiterhin mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2015/2016 Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Sommersemester 2013
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2013/2014
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Sommersemester 2014
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Wintersemester 2014/2015
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Sommersemester 2015
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016.

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 15. März 2005 müssen bis zum 29.02.2016 abgeschlossen sein.

Dies gilt auch für diejenigen Studierenden, die im WS 2011/12 in den 6-semesterigen Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften gewechselt sind und in ein höheres Fachsemester eingestuft wurden.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 14.11.2011

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. Studienjahr	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	ECTS
Grundlagen der BWL			5
Einführung in die BWL	2		
Buchhaltung	2		
Marketing		4	5
Investition und Finanzierung		4	5
Wertschöpfungsmanagement	4		5
Personalmanagement	4		5
Wirtschaftsmathematik			8
Analysis	2		
Finanzmathematik	2		
Lin. Algebra u. Lin. Optimierung	2		
Wirtschaftsstatistik			7
Deskriptive		4	
Induktive		2	
Recht			10
Wirtschaftsrecht 1	4		
Wirtschaftsrecht 2		4	
Schlüsselqualifikationen PE1 oder WE1	2	2	5
Schlüsselqualifikationen PE2 oder WE2		4	5
	24	24	60
2. Studienjahr	3. Sem. SWS	4. Sem. SWS	ECTS
Kostenrechnung	4		5
Controlling/ Unternehmensplanspiel		2 2	5
Jahresabschluss			8
Jahresabschluss 1	2		
Jahresabschluss 2		4	
Unternehmensführung			7
Führungslehre	4		
Organisation	2		
Unternehmensbesteuerung			7
Ertragssteuern 1	2		
Ertragssteuern 2		4	
Wirtschaftsinformatik			10
Wirtschaftsinformatik 1	4		
Wirtschaftsinformatik 2		4	
Volkswirtschaftslehre 1	4		5
Mikroökonomie			
Volkswirtschaftslehre 2		4	8
Makroökonomie		2	
Wirtschaftspolitik			
Schlüsselqualifikationen PE3 oder WE3	2	2	5
	24	24	60
3. Studienjahr	5. Sem. SWS	6. Sem. SWS	ECTS
5 Vertiefungsmodule A	20		30
1 Vertiefungsmodul A		4	6
3 Vertiefungsmodule B		12	18
1 Ergänzungsmodul		4	6
	20	20	60
7. Semester			ECTS
Praxisphase			15
Bachelor-Arbeit			13
Kolloquium			2
			30

Anlage 2: Modulprüfungen

Modulprüfungen des 1. Studienjahrs	
1. Semester	2. Semester
Grundlagen der BWL Wertschöpfungsmanagement Personalmanagement Wirtschaftsmathematik Schlüsselqualifikationen PE1 oder WE1	Marketing Investition und Finanzierung Wirtschaftsstatistik Wirtschaftsrecht Schlüsselqualifikationen PE2 oder WE2
Modulprüfungen des 2. Studienjahres	
3. Semester	4. Semester
Kostenrechnung Unternehmensführung Volkswirtschaftslehre 1	Controlling/Unternehmensplanspiel Jahresabschluss Unternehmensbesteuerung Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre 2 Schlüsselqualifikationen PE3 oder WE3
Modulprüfungen 3. Studienjahr	
Vertiefungsmodule:	9 Modulprüfungen
Ergänzungsmodul:	1 Modulprüfung

Anlage 3: Katalog der Vertiefungsmodule

Katalog A	Katalog B
1. Arbeitsrecht	1. Außenwirtschaft 2 (A)
2. Außenwirtschaft 1 (A)	2. Betriebsinformatik 2 (BI)
3. B2B-Marketing	3. Controlling 2 (C)
4. Betriebsinformatik 1 (BI)	4. Energie und Umwelt 2 (EU)
5. Controlling 1 (C)	5. Finanzmanagement 2 (FM)
6. DV-gestützte Steuerplanung	6. Informations- und Kommunikationssysteme 2 (IK)
7. DV-gestütztes Controlling	7. IT-Management 2 (IM)
8. Energie und Umwelt 1 (EU)	8. Kostenmanagement 2 (K)
9. Energie- und Umweltrecht	9. Kreditmanagement 2 (KM)
10. Europarecht	10. Logistik 2 (L)
11. Existenzgründung	11. Marketing 2 (M)
12. Finanzmanagement 1 (FM)	12. Organisation 2 (O)
13. Gesellschaftsrecht	13. Personalmanagement 2 (PM)
14. Informations- und Kommunikationssysteme 1 (IK)	14. Rechnungslegung 2 (R)
15. Insolvenzrecht	15. Strategische Planung 2 (SP)
16. Interkulturelles Management	16. Unternehmensbesteuerung 2 (UB)
17. IT-Management 1 (IM)	17. Wirtschaftsprüfung 2 (WP)
18. Jahresabschlussanalyse und Rating	18. Vertrieb 2
19. Kommunikationspolitik	
20. Konsumentenverhalten	
21. Kostenmanagement 1 (K)	
22. Kreditmanagement 1 (KM)	
23. Logistik 1 (L)	
24. Marketing 1 (M)	
25. Marktforschung	
26. Mathematische Planungsverfahren	
27. Organisation 1 (O)	
28. Personalmanagement 1 (PM)	
29. Prozess- und System-Analyse	
30. Qualitäts- und Innovationsmanagement	
31. Rechnungslegung 1 (R)	
32. Statistische Analyseverfahren	
33. Strategische Planung 1 (SP)	
34. Strategisches Unternehmensplanspiel	
35. Unternehmensbesteuerung 1 (UB)	
36. Verkehrs- und Substanzsteuern	
37. Verkehrswirtschaft und Tourismus	
38. Wettbewerbsrecht	
39. Wirtschaftsdeutsch für Incomings	
40. Wirtschaftsenglisch	
41. Wirtschaftsprüfung 1 (WP)	
42. Strategic Marketing	
43. Vertriebsmanagement	
44. Vertrieb 1	
45. Recht der Finanzmärkte	
46. Recht der Finanzdienstleister	
47. Recht der Unternehmensfinanzierung	
48. Höhere Wirtschaftsmathematik	
49. Modellbildung und Simulation	
50. Supply chain Management	

Anlage 4: Katalog der Ergänzungsmodule

Branchenpolitik	Mittelstandspolitik
Geld- und Finanzpolitik	Sozialpolitik
Innovationspolitik	Umweltpolitik

Zudem können weitere Ergänzungsmodule nach Bedarf angeboten werden.